

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Amt Usedom-Süd

Beschlussvorlage
AAS-0001/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Usedom-Süd

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I (zentrl. Dienste + Bürgeramt) <i>Bearbeitung:</i> Sven Wellnitz	<i>Datum</i> 20.06.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Usedom Süd (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Usedom-Süd beschließt die Neufassung Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

Sachverhalt

Die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung enthält die notwendigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen. Diese orientiert sich am Muster des Städte- und Gemeindetages M-V. Die Regelungen sind vollständig aus der alten Hauptsatzung übernommen. Ebenso die Sitzverteilung der Ausschüsse und Wertgrenzen.

Es wird empfohlen, die Neufassung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlage/n

1	HS Amt 2024 (öffentlich)
---	--------------------------

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Amtsausschuss des Amtes Usedom Süd	19						

Hauptsatzung des Amtes Usedom-Süd

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.07.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Gebiet, Amtssitz und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen Usedom-Süd und besteht aus den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Zempin, Zirchow und der Stadt Usedom.
- (2) Amtssitz ist die Stadt Usedom, Markt 7, 17406 Usedom.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „AMT USEDOM-SÜD“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Absatz 2 KV M-V.
Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied. Die Stellvertreter der Gemeinde können sich auch gegenseitig vertreten.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (3) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Amtsausschusssitzung

sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss als beratenden Ausschuss
 - a. Bestehend aus 5 Mitgliedern des Amtsausschusses
 - b. Das Aufgabengebiet umfasst das Finanz- und Haushaltswesen, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, auch die Haushaltswirtschaft der amtsangehörigen Gemeinden zu prüfen
- (2) Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden keine Verhinderungsvertreter gewählt. Bei Neubildung oder vollständiger Neubesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses lädt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In der Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 1-3 i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von Netto:

1.	über Verträge, Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind	20.000,00 € je Ausgabenfall
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
5.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 €
6.	über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 144 (1) S. 2 i.V.m. § 44 (4) KV M-V	100,00 €

- (3) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 €, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.
- (4) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 fortlaufend zu unterrichten.

- (5) Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde wird dem Amtsvorsteher übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Personalentscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 9a werden dem Amtsvorsteher im Einvernehmen mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten übertragen.

§ 5 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
Darüber hinaus ist in der Gemeinde Ostseebad Koserow, Maria-Seidel-Straße 3, 17459 Ostseebad Koserow, ein Bürgeramt eingerichtet. Weiterhin können darüber hinaus zur Erhöhung der Bürgernähe bzw. zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilig oder dauerhaft bis zu zwei Außenstellen eingerichtet werden.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, ungeachtet des eigenen Geschlechts zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Usedom-Süd beizutragen. Dazu hat der Amtsvorsteher ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (4) Insofern der Gleichstellungsbeauftragte männlichen Geschlechts ist, gilt für die Absätze 1 bis 3 sowie für § 8 Absatz 4 die männliche Form.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 € monatlich.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers oder der ehrenamtlichen Amtsvorsteherin erhält monatlich 500,- €, die zweite Stellvertretung monatlich 250,- €. Sollte bei Verhinderung des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die Ausschussvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld von 60,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € monatlich.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Usedom-Süd, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Usedom-Süd mit den Gemeinden Benz, Dargen, Garz, Kamminke, Kerswandt, Koserow, Loddin, Mellenthin, Pudagla, Rankwitz, Stolpe auf Usedom, Ückeritz, Zempin, Zirchow und der Stadt Usedom unter: www.amtusedom-sued.de , öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Anschrift: Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Süd. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Usedomer Amtsblatt“. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet des Amtes Usedom-Süd verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) am Rathaus der Stadt Usedom, Markt 1, 17406 Usedom
- b) vor dem Bürgeramt, Maria-Seidel-Straße 3, 17459 Koserow.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in Ihrer Fassung vom 12.08.2019 außer Kraft.

Ussdom,

Amtsvorsteher